Öffentliche Bekanntmachung

Die 50. Sitzung des Gemeinderates Riegelsberg findet am Montag, 18.03.2024 um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal, Rathaus Riegelsberg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der Sitzung
1	Sanierung der B 268 Saarbrücker Straße in der OD Riegelsberg zwischen den Einmündungen L 267 Russenweg und der oberen Einmündung Riegelsberger Straße
2	Beteiligung der Gemeinde Riegelsberg an der ABG gGmbH -Beteiligungsbericht gemäß § 115 Abs. 2 KSVG für das Geschäftsjahr 2022 -Vorlage des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2024
3	Änderung der "Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Gemeinde Riegelsberg"
4	Antrag der SPD Riegelsberg Beitritt der Gemeinde Riegelsberg zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"
5	Mitteilungen
5.1	Einführung Tempo 30 für die Hixberger Straße
6	Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

7	Vorstellung der meinOrt App
8	Vergaben
8.1	Vergabe Rattenbekämpfung in der Gemeinde Riegelsberg
9	Bauangelegenheiten
9.1	Aussetzung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Riegelsberg Hier: Aufhebung der Wertgrenze des Bürgermeisters für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme "Sanierung des Kindergartens Buchschachen"
10	Personalangelegenheiten
10.1	Ausbildungsmaßnahmen im Jahr 2024: Einstellung von zwei Auszubildenden (m/w/d) im Ausbildungsberuf "Verwaltungsfachangestellter", Ausbildungsbeginn: 01.08.2024, Hier: Konkrete Entscheidung hinsichtlich der Besetzung der Stellen
10.2	Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Bereich des "Empfanges", hier: Ausschreibung der Stelle
11	Mitteilungen
11.1	Einstellung eines Mitarbeiters (m/w/d) für den technischen Bereich des Gemeindewasserwerkes, hier: Abschluss des Verfahrens
12	Verschiedenes

Klaus Häusle

2024/027
Informationsvorlage
öffentlich

Sanierung der B 268 Saarbrücker Straße in der OD Riegelsberg zwischen den Einmündungen L 267 Russenweg und der oberen Einmündung Riegelsberger Straße

Organisationseinheit:	*Datum*
Fachbereich 4 - Technische Dienste	24.01.2024
Bearbeitung:	
Hans-Jürgen Naumann	

Beratungsfolge

Datum	*Gremium*	*Zuständigkeit*
18.03.2024	Gemeinderat Riegelsberg	Kenntnisnahme

Sachverhalt
Der Landesbetrieb für Straßenbau beabsichtigt die Fahrbahnsanierung der B 268 Saarbrücker Straße in der OD Riegelsberg von Einmündung Russenweg bis zur oberen Einmündung der Riegelsberger Straße. Die Maßnahme beginnt mit den Sommerferien 2024 und wird in sieben Bauabschnitten umgesetzt. Im Zuge dieser Maßnahme werden außerdem in BA I (Riegelsberger Straße bis Marienstraße) und BA III (Obere Einmündung Kirchstraße bis Alte Post) Teile des Gleiskörpers durch die Saarbahn GmbH erneuert, die Gemeinde Riegelsberg und ihre Eigenbetriebe lassen sanierungsbedürftige Schachtabdeckungen, Schieber- und Hydrantenkappen sowie beschädigte Bordsteine erneuern.

In der Sitzung werden Vertreter des LfS und der Saarbahn die Maßnahme vorstellen.

Anlage/n

1	O202_0506S1_Kohns_230927_Übersichtsplan Bauabschnitte Anlage 2 - öffentlich

TOP 1

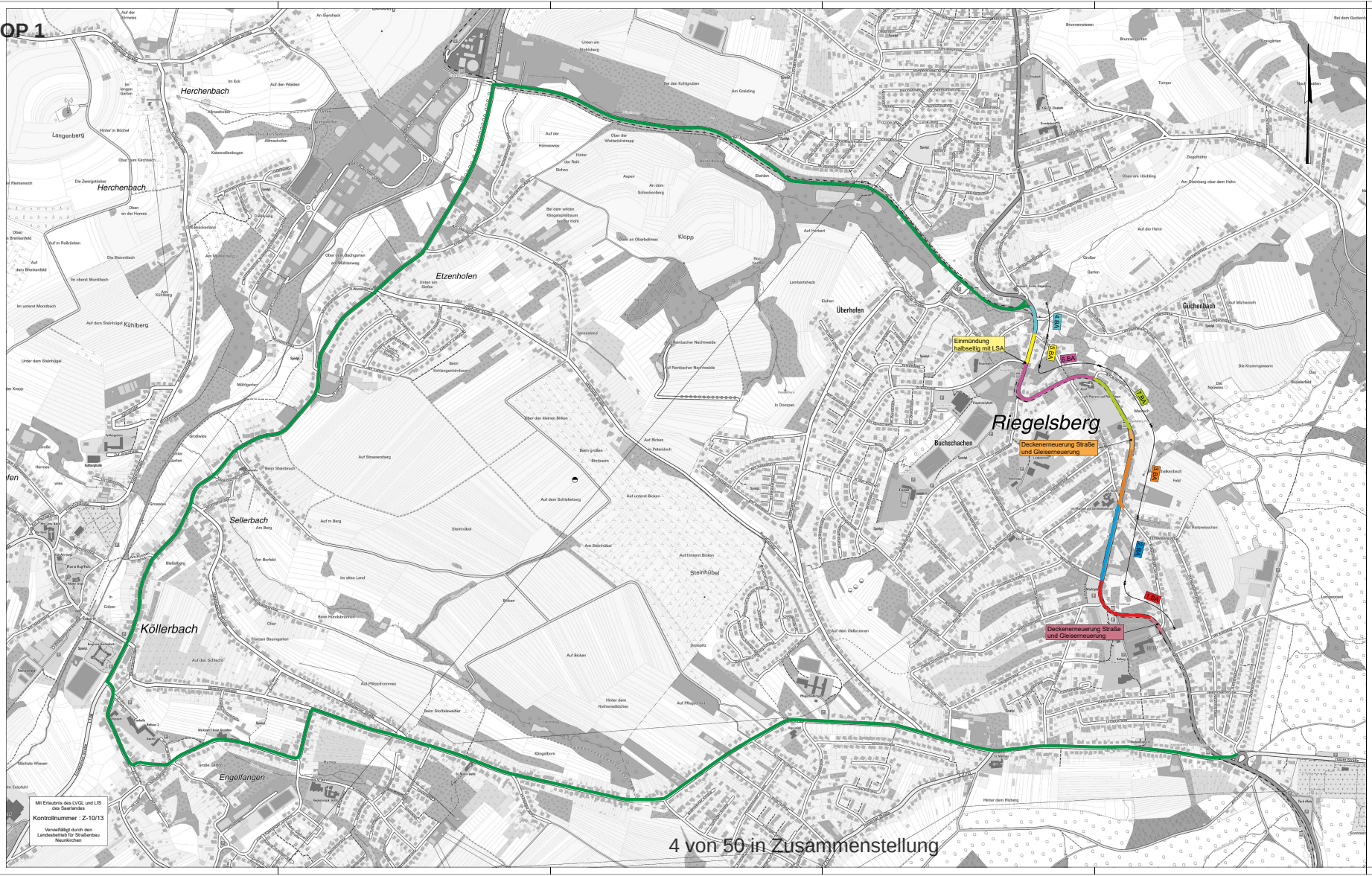

4 von 50 in Zusammenstellung

Königsbahnstraße 5
66538 Neunkirchen
Tel.: 06821-9062-0
Fax: 06821-9062-62
Internet: www.ing-kohns.de
E-Mail: plan@ing-kohns.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet	04/2023	M. Dietrich
gezeichnet	04/2023	C. Mendorf
geprüft	04/2023	G. Kohns

Projekt-Nr.: 7187

Landesbetrieb für Straßenbau
Peter-Neuber-Allee 1
66538 Neunkirchen

SAARLAND

Telefon: 06821/100-0
Fax: 06821/100-339
e-mail: poststelle@lfs.saarland.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
geprüft		

Projekt-Nr.:

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VORENTWURF

SAARLAND - STRASSENBAUVERWALTUNG

B 268, von NK 6607 003 nach NK 6707 020

PROJIS-Nr.:

Unterlage / Blatt-Nr.: 1

Lageplan
Übersicht Bauabschnitte

Maßstab: 1 : 5.000

B 268

OD Riegelsberg
Neuinstandsetzung Straße und Bahnbereich

113,5 cm x 59,4 cm / A = 0,67 m² Kohns PLAN

2024/069

Beschlussvorlage
öffentlich

Beteiligung der Gemeinde Riegelsberg an der ABG gGmbH -Beteiligungsbericht gemäß § 115 Abs. 2 KSVG für das Geschäftsjahr 2022 -Vorlage des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2024

Fachbereich:	*Datum*
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	01.03.2024
Auskunft erteilt:	
Christina Telorac	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	11.03.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	18.03.2024	Ö

Sachverhalt
Gemäß § 115 Abs. 2 KSVG hat die Gemeinde Riegelsberg jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen. Die jährliche Erstellung des Berichts dient der Information des Gemeinderates und der Einwohner der Gemeinde. Der Bericht soll dazu beitragen, die Aufgabenerfüllung der Kommunen in Privatrechtsform transparenter zu machen. Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jeder Einwohnerin und jedem Einwohner gestattet. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

Gemäß § 115 Abs. 3 KSVG ist der Beteiligungsbericht der Kommunalaufsichtsbehörde im Jahr der Aufstellung vorzulegen. Die zeitnahe Vorlage des Berichts erfolgt sinnvollerweise mit der Vorlage des Haushaltsplans.

Der von der Verwaltung erstellte Bericht über die Beteiligung an der ABG gGmbH für das Geschäftsjahr 2022 ist in der Anlage beigefügt.

Die wesentlichen Angaben des Beteiligungsberichts basieren auf dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsprüfers Dipl. Betriebswirt (FH) Markus Ziegler zum 31.12.2021 vom 09.12.2022 und dem Lagebericht der Geschäftsführung der ABG gGmbH für das Geschäftsjahr 2021 vom 18.10.2022.

In sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Gesellschaft für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen (§ 111 Abs. 1 Nr. 3 KSVG). Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 (siehe Anlage) wurde auf Empfehlung des Beirats durch die Gesellschafterversammlung am 28.02.2024 (vorbehaltlich) beschlossen.

Aufgrund eines Übertragungsfehlers und der Nichtausweisung von Kosten bzgl. einer geplanten PKW

Anschaffung wurde der Wirtschaftsplan zunächst unter dem Vorbehalt der Korrektur bzw. des Nachtrages beschlossen. Der geänderte Wirtschaftsplan ist ebenfalls beigefügt.

In der Sitzung des FPWW-Ausschusses wird die Geschäftsführerin, Frau Kerstin Halladin, zur aktuellen Lage berichten und für Fragen der Mitglieder zur Verfügung stehen.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag
Der vorliegende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Riegelsberg an der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft der Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg gGmbH (ABG gGmbH) für das Geschäftsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einwohnerinnen und Einwohner auf die Möglichkeit der Einsichtnahme (§ 115 Abs. 2 Satz 4 KSVG) durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und den Bericht der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 115 Abs. 3 KSVG).

Der von der Geschäftsführung vorgelegte und von der Gesellschafterversammlung der ABG gGmbH beschlossene Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Anlage/n

1 Wirtschaftsplan 2024 mit Korrektur (öffentlich)
2 Beteiligungsbericht 2022 (öffentlich)

Wirtschaftsplan

Ausbildungs- und Beschäftigungs-
förderungsgesellschaft der Gemeinden
Heusweiler und Riegelsberg gGmbH

Wirtschaftsjahr 2024

Wirtschaftsplan
für das
Wirtschaftsjahr 2024

Zeitraum: 01.01. - 31.12.

Der Wirtschaftsplan gliedert sich nach den Bestimmungen des § 12 EigVO Saar in folgende Einzelpläne:

1. Erfolgsplan gem. § 13 EigVO
2. Vermögensplan gem. § 14 EigVO
3. Stellenübersicht gem. § 15 EigVO
4. Aufstellung über Kreditaufnahmen

Aufgestellt:
Riegelsberg, den 18.12.2023

(Halladin, Geschäftsführung)

Inhaltsverzeichnis zum Wirtschaftsplan 2024

Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	1-2
Erfolgsplan	Seite	3
Vermögensplan, Kreditaufnahmen	Seite	4
Stellenübersicht	Seite	5-8
Anlagen zum Erfolgsplan	Seite	9-13

Gewinn- und Verlustrechnung der ABG gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2023

1. Umsatzerlöse	3.203.730,00		
2. Andere aktivierte Eigenleistungen			
3. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	3.203.730,00	
4. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
5. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	2.831.668,65	2.831.668,65	
6. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	14.398,00	14.398,00	
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB			
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten			
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB			
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		350.541,60	
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
davon an verbundene Unternehmen.....			
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			7121,75
11. Sonstige Steuern			
12. Jahresgewinn / Jahresverlust			**7121,75**

Gewinn- und Verlustrechnung der ABG gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2024

1. Umsatzerlöse	4.189.575,85		
2. Andere aktivierte Eigenleistungen			
3. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	4.189.575,85	
4. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
5. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	3.296.347,31	3.296.347,31	
6. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	9.304,00	9.304,00	
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB			
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten			
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB			
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		963.208,80	0,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
davon an verbundene Unternehmen.....			
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			-79.284,26
11. Sonstige Steuern			
12. Jahresgewinn / Jahresverlust			**-79.284,26**

Erfolgsplan für die ABG gGmbH
für das Wirtschaftsjahr 2024 gem. § 13 Abs. 1 EigVO

Aufwendungen nach Bereichen/Aufwandarten	Plan 2024	Plan 2023	Ist 31.12.2022	Ist 31.12.2021
1. Umsatzerlöse	4.189.575,85 €	3.203.730,00 €	3.532.087,33 €	3.323.377,09 € 200,00 €
2. Gesamtleistung	4.189.575,85 €	3.203.730,00 €	3.532.087,33 €	3.323.577,09 €
3. Sonstige betriebliche Erträge				
a Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00 €	0,00 €		32,84 €
b sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00 €	0,00 €	5.109,14 €	53.045,11 €
4. Materialaufwand				
a Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00 €	0,00 €	3.071,56 €	1.907,86 €
5. Personalaufwand				
a Löhne und Gehälter	3.275.947,31 €	2.831.668,65 €	2.250.078,90 €	2.273.257,08 €
b soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützung	20.400,00 €	19.200,00 €	470.291,76 €	470.208,40 €
	3.296.347,31 €	2.850.868,65 €	2.720.370,66 €	2.743.465,48 €
6. Abschreibungen	9.304,00 €	14.398,00 €	19.438,31 €	29.349,97 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a ordentliche betriebliche Aufwendungen				
aa Raumkosten	61.324,80 €	61.324,80 €	58.718,23 €	66.678,38 €
ab Versicherungen, Beiträge und Abgaben	14.400,00 €	14.400,00 €	10.056,01 €	11.058,02 €
ac Reparaturen und Instandhaltungen	14.400,00 €	14.400,00 €		
ad Fahrzeugkosten	7.200,00 €	7.200,00 €	4.432,55 €	2.890,95 €
ae Werbe- und Reisekosten	102.000,00 €	102.000,00 €	55.442,76 €	61.952,76 €
af Kosten der Warenabgabe				
ag verschiedene betriebliche Kosten	763.884,00 €	132.016,80 €	496.724,45 €	390.592,22 €
b sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
c Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens				
	963.208,80 €	331.341,60 €	625.374,00 €	533.172,33 €
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			2.201,73 €	3.009,49 €
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
10. sonstige Steuern				
11. Unternehmensergebnis	**-79.284,26 €**	**7.121,75 €**	**166.740,21 €**	**65.749,91 €**

Vermögensplan

Ein Vermögensplan wird nicht aufgestellt,
da für das Jahr 2024 keine Anlagenänderungen vorgesehen sind.

Aufstellung über Kreditaufnahmen

Für das Jahr 2024 werden keine Kredite aufgenommen.

Aufgestellt:
Riegelsberg, den 18.12.2023

(Halladin, Geschäftsführung)

Stellenübersicht 2024

Stellenbezeichnung / Funktion	Eingrup-pierung	Anzahl Stellen
I - Verwaltung		
Geschäftsführung	E13	1,00
Personalmanagement	E10	1,00
Angestellte/r Sekretariat	E6	2,00
Angestellte/r Sekretariat	E5	1,00
Reinigung	Aushilfen	2,00
Gesamtsumme Verwaltung		**7,00**

II - Gemeinnützige Beschäftigung		
Gebrauchtwarenbörse		
Anleitung	E8	2,00
Anleitung	E5	1,00
Angestellte/r GWB	E2Ü	3,00
Aushilfe	Aushilfen	1,00
16i	E2Ü	5,00
Summe Gebrauchtwarenbörse		**12,00**
Grünbereich		
16i	E2Ü	3,00
Zwischensumme Grünbereich		**3,00**
Wertstoffzentrum		
16i	E2Ü	1,00
Summe Wertstoffzentrum		**1,00**
MGT Walpershofen		
16i	E2Ü	1,00
Summe MGT Walpershofen		**1,00**
Gesamtsumme Gemeinn. Beschäftigung:		**17,00**

Stellenübersicht 2024

Stellenbezeichnung / Funktion	Eingrup-pierung	Anzahl Stellen
III - Freiwillige Ganztagsschule		
Friedrich-Schiller-Schule / GemS Heusweiler		
Standortleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E3	1,00
Hauswirtschaftskraft	E2Ü	1,00
Summe GemS Heusweiler		**3,00**
Leonardo-da-Vinci-Schule / GemS Riegelsberg		
Standortleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E6	1,00
Gruppenleitung	E5	2,00
Hauswirtschaftskraft	E2Ü	1,00
Summe GemS Riegelsberg		**5,00**
Grundschule Heusweiler, Dependance Eiweiler		
Standortleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E3	2,00
Aushilfe	Aushilfen	1,00
Summe GS Eiweiler		**5,00**
Grundschule Fischbach-Göttelborn, Standort Fischbach		
Standortleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E5	2,00
Hauswirtschaftskraft	E2Ü	1,00
16i	E2Ü	1,00
Summe GS Fischbach		**5,00**
Grundschule Fischbach-Göttelborn, Standort Göttelborn		
Standortleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E3	2,00
Hauswirtschaftskraft	E2Ü	1,00
Summe GS Göttelborn		**4,00**
Grundschule Heusweiler		
Standortleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E5	2,00
Gruppenleitung	E3	2,00
Gruppenleitung	E2Ü	1,00
Aushilfe	Aushilfen	1,00
16i	E2Ü	2,00
Summe GS Heusweiler		**9,00**

Stellenübersicht 2024

Stellenbezeichnung / Funktion	Eingrup-pierung	Anzahl Stellen
Grundschule Hilschbach-Walpershofen		
Standortleitung	E6	1,00
Gruppenleitung	E6	2,00
Gruppenleitung	E5	2,00
Gruppenleitung	E3	1,00
Summe GS Hilschbach		**6,00**

Erich-Kästner-Grundschule Heusweiler-Holz		
Standortleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E5	3,00
Gruppenleitung	E3	2,00
Gruppenleitung	E2Ü	1,00
Hauswirtschaftskraft	E2Ü	1,00
16i	E2Ü	1,00
Summe GS Holz		**9,00**

Grundschule Köllerbach		
Standortleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E5	3,00
Gruppenleitung	E3	1,00
Gruppenleitung	E2Ü	1,00
Aushilfe	Aushilfen	1,00
Hauswirtschaftskraft	E2Ü	1,00
FSJ	-	1,00
Summe GS Köllerbach		**9,00**

Grundschule Quierschied/Lasbach		
Standortleitung	E6	1,00
Gruppenleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E3	3,00
Hauswirtschaftskraft	E2Ü	1,00
Duales Studium	-	1,00
Summe GS Lasbach		**7,00**

Grundschule Lindenschule		
Standortleitung	E6	1,00
Gruppenleitung	E6	1,00
Gruppenleitung	E5	2,00
Gruppenleitung	E3	1,00
Hauswirtschaftskraft	E2Ü	1,00
Summe GS Lindenschule		**6,00**

Stellenübersicht 2024

Stellenbezeichnung / Funktion	Eingrup-pierung	Anzahl Stellen
Grundschule Pater Eberschweiler		
Standortleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E3	2,00
Hauswirtschaftskraft	E2Ü	1,00
Aushilfe	Aushilfen	1,00
Summe GS Pater Eberschweiler		**6,00**
Grundschule Pflugscheid		
Standortleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E6	1,00
Gruppenleitung	E5	1,00
Gruppenleitung	E3	1,00
Hauswirtschaftskraft	E2Ü	1,00
Summe GS Pater Pflugscheid		**5,00**
Grundschule Viktoria Püttlingen-Ritterstraße		
Standortleitung	E7	1,00
Gruppenleitung	E5	2,00
Gruppenleitung	E3	2,00
Aushilfe	Aushilfen	1,00
16i	E2Ü	1,00
Summe GS Viktoria		**7,00**

Gesamtsumme FGTS: **86,00**

Anzahl der Stellen nach Funktionen	
Bezeichnung Stellen/Funktionen	**Anzahl Stellen**
Geschäftsführung	1
Personalmanagement	1
Angestellte/r GWB	3
Angestellte/r Sekretariat	3
Reinigung	2
Anleitung	3
Standortleitung	14
Gruppenleitung	50
Hauswirtschaftskraft	10
16i	15
Aushilfe	6
Duales Studium	1
FSJ	1
Summe:	**110**

Anlagen

Einzeldarstellungen der Einnahmen und der Ausgaben

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Riegelsberg an der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft der Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg gGmbH (ABG gGmbH) für das Geschäftsjahr 2022

Allgemeines

Gemäß § 115 Absatz 2 KSVG hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen **an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts** zu erstellen. Der jährliche Bericht dient der Information sowohl des Gemeinderates als auch der Einwohner der Gemeinde und soll dazu beitragen, die Aufgabenerfüllung in Privatrechtsform -und damit als solche aus dem kommunalen Haushalt ausgegliedert- transparenter zu machen.

Eine Pflicht zur Erstellung des Berichts besteht für die Gemeinde Riegelsberg für die Beteiligung an der ABG gGmbH. Sonstige unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts bestehen nicht.

Der vorliegende Beteiligungsbericht bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2022 und enthält eine Beschreibung der aktuellen Lage der Gesellschaft.

Gegenstand des Unternehmens

Die ABG gGmbH wurde durch notariellen Vertrag vom 20.03.2000 mit Wirkung zum 01.04.2000 gegründet. Es handelt sich um eine Bargründung. Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro und wurde in voller Höhe eingezahlt. Der Geschäftsbetrieb wurde am 15.05.2000 aufgenommen.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages sind Gegenstand des Unternehmens die berufliche (Weiter-) Qualifizierung, die Umschulung und soziale Betreuung von Arbeitslosen und Jugendlichen.

Durch Änderung des Gesellschaftsvertrages am 16.10.2015 wurde § 2 um die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erweitert.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck der Gesellschaft dient. Sie kann insbesondere Aus- und Weiterbildungsstätten, Arbeitseinrichtungen und Trainingszentren errichten, betreiben und unterhalten. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, sich an Projekten, Gesellschaften, sonstigen Unternehmen, die zur Förderung des Zwecks der Gesellschaft dienlich erscheinen, zu beteiligen bzw. solche zu übernehmen bzw. mit solchen zusammen zu arbeiten.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Sie ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, da sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dient.

Das Finanzamt Saarbrücken hat zuletzt mit Datum vom 28.9.2022 eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft erteilt.

Die ABG gGmbH unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb (Gebrauchtwarenbörse).

Bei dem Gewerbezweig Gebrauchtwarenbörse handelt es sich um einen Zweckbetrieb gemäß § 65 Abgabenordnung. Für diesen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 Abgabenordnung sowie der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Umsätze der Gebrauchtwarenbörse unterliegen dem ermäßigten Steuersatz.

Die Gesellschaft tätigt Umsätze i.S. d. § 4 Nr. 22 a) UStG (Vorträge, Kurse.... von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen). Diese sonstigen Leistungen sind umsatzsteuerfrei.

Der Geschäftssitz der Gesellschaft ist Riegelsberg. Die Gesellschaft betreibt ihr Unternehmen auf gemieteten Grundstücken und in gemieteten Gebäuden unter der Geschäftsadresse Am Mühlengarten 4, 66292 Riegelsberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beteiligungsverhältnisse

An der Gesellschaft waren bis zum 17.11.2003 die Gemeinde Heusweiler mit einer Stammeinlage von 12.000 Euro, die Gemeinde Riegelsberg mit einer Stammeinlage von 12.000 Euro und der Verein zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von arbeitslosen und schwervermittelbaren Menschen e.V. Heusweiler mit einer Stammeinlage von 1.000 Euro beteiligt.

Mit notarieller Urkunde vom 17.11.2003 des Notars Dr. Axel Maurer, Saarbrücken-Dudweiler, wurde der Geschäftsanteil des VAB e.V. zu gleichen Teilen unentgeltlich an die Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg übertragen.

Die Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg sind demnach seit diesem Zeitpunkt mit jeweils 50 % an der Gesellschaft beteiligt.

Besetzung und Tätigkeit der Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung

2. der Beirat und

3. die Gesellschafterversammlung.

Zum ersten Geschäftsführer wurde in der ersten Gesellschafterversammlung am 20.03.2000 Herr Bernd Funk bestimmt. Herr Funk hat die Geschäftsführung bis zum 31.01.2001 wahrgenommen. Ab 01.02.2001 ist Frau Kerstin Halladin alleinige Geschäftsführerin.

Frau Halladin wurde in der Beiratssitzung am 10.01.2001 zur Geschäftsführerin gewählt.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2022 wurde die Gesellschaft durch die Geschäftsführerin vertreten.

Die Geschäftsführung wird gemäß § 10 ff. der Satzung von einem Beirat überwacht.

Der Beirat der Gesellschaft besteht gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages aus 8 Mitgliedern, und zwar

a) den Bürgermeistern der Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg

b) jeweils drei von den Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg gemäß § 114 KSVG bestellten Vertretern. Die Vertreter können, müssen aber nicht den Gemeinderäten angehören.

Die Zusammensetzung des Beirats aus 8 Mitgliedern wurde formell durch die Satzungsänderung am 16.10.2015 vorgenommen (Urkunde Nr. 1913/2015, Notar Dr. Dr. Ludwig, Völklingen).

Aufgrund der vorgesehenen Satzungsänderung wurden nach der Neukonstituierung der Gemeinderäte in Heusweiler und Riegelsberg erstmals nach den Kommunalwahlen 2014 acht Personen für den Beirat bestellt.

Folgende Mitglieder bildeten im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 den Beirat:

Klaus Häusle
Thomas Redelberger
Manfred Schmidt
Stefan Müller-Kattwinkel
Friedrich Michaelis
llona Ecken
Birgit Huonker
Dennis Roos

lm Kalenderjahr 2022 fand eine Beiratssitzung statt.

Gegenstand der Tagesordnung war u.a. der Jahresabschluss, der Wirtschaftsplan, Berichte zur Lage der Gesellschaft und Bestellung der Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss.

Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022, der Ergebnisverwendung 2022, der Entlastung der Geschäftsführung sowie des Beirates für das Geschäftsjahr 2022 und die Bestellung des Wirtschaftsprüfers 2022 fand am 28.02.2024 statt. Der Wirtschaftsplan 2023 wurde auf Empfehlung des Beirats in der Gesellschafterversammlung am 28.02.2024 einstimmig beschlossen.

Beteiligungen des Unternehmens

Das Unternehmen hat keine Tochterunternehmen und hält keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck wurde im Berichtsjahr insbesondere durch die Durchführung von folgenden Projekten erfüllt:

• Betreuung von Kindern an Grund- und weiterführenden Schulen innerhalb der Freiwilligen Ganztagsschule

• Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen im Auftrag des Jobcenters Saarbrücken

• Schaffung von Arbeitsplätzen nach § 16e, § 16i SGB II

• Fortführung des Projekts Case Management

• Fortführung eines Mehrgenerationstreffs für die Gemeinde Riegelsberg

Diese Maßnahmen wurden teilweise bzw. vollständig vom Jobcenter Saarbrücken, dem Bundesverwaltungsamt, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes, dem Ministerium für Bildung und Kultur, dem Regionalverband Saarbrücken sowie den Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg gefördert.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Der Geschäftsbetrieb wurde am 15.05.2000 mit zunächst 3 Mitarbeitern aufgenommen. Die Anzahl der Mitarbeiter stieg ab Juli 2000 stark an. Zum 31.12.2022 beschäftigte die ABG gGmbH insgesamt 104 Mitarbeiter/innen.

Die unter Erfüllung des öffentlichen Zwecks dargestellten Projekte wurden im Geschäftsjahr 2022 durchgeführt.

Die Summe der Umsatzerlöse im Jahr 2022 beläuft sich auf Tsd. 3.532,10 Euro (Geschäftsjahr 2021= 3.323.377,09 Euro ,Geschäftsjahr 2020 = Tsd. 3.122,94 Euro, Geschäftsjahr 2019 = 3.253,067,83 Euro, Geschäftsjahr 2018 =2.453.237,41 Euro, Geschäftsjahr 2017 = 1.985.254,52 Euro, Geschäftsjahr 2016 =1.827.788,69 Euro) bei einer Bilanzsumme von Tsd. 1.235,20 Euro.

(Geschäftsjahr 2021=1.064.553,89 Euro, Geschäftsjahr 2020 = 1.046.772,83 Euro, Geschäftsjahr 2019 = 1.014.037,33 Euro, Geschäftsjahr 2018 = 894.027,05 Euro, Geschäftsjahr 2017 = 723.292,33 Euro, Geschäftsjahr 2016 = 586.117,10 Euro)

Der Jahresabschluss 2022 weist einen Jahresüberschuss von Tds.166,7 Euro aus (Geschäftsjahr 2021= 65.653,77 Euro, Geschäftsjahr 2020 = Jahresverlust von 64.939,04 Euro, Geschäftsjahr 2019 = Jahresüberschuss 86.167,06 Euro, Geschäftsjahr 2018 = 29.955,55 Euro, Geschäftsjahr 2017 = 146.637,96 Euro, Geschäftsjahr 2016 = 197.453,17 Euro).

Zur Vergleichbarkeit mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre und Darstellung der Entwicklung der Gesellschaft werden jeweils die Umsatzerlöse, die Bilanzsumme sowie der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag für die sechs vorangegangenen Jahre angegeben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde am 06.12.2023 durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Dipl. Betriebswirt (FH) Markus Ziegler, Heusweiler, festgestellt und bestätigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Beschlussfassungen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats wurde durch die Gesellschafterversammlung in der Sitzung am 28.02.2024 vorgenommen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

Die Vermögenslage stellt sich wie folgt dar:

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4,00	4,00
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	51.856,00	69.830,00
Summe Anlagevermögen	51.860,00	69.834,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	129.454,69	230.386,56
2. sonstige Vermögensgegenstände	8.409,92	2.598,53
	137.864,61	232.985,09
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.045.389,72	760.588,43
Summe Umlaufvermögen	1.183.254,33	993.573,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten	77,35	1.146,37
	1.235.191,68	**1.064.553,89**

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	3.004,13	3.004,13
III. Gewinnrücklagen		
1. andere Gewinnrücklagen	982.331,21	815.591,00
IV. Bilanzgewinn	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	1.010.335,34	843.595,13
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	50.350,00	69.285,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145.459,82	27.652,13
2. sonstige Verbindlichkeiten	29.046,52	123.991,63
- davon aus Steuern EUR 15.511,26 (EUR 17.975,48)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 929,79 (EUR 1.560,83)		
	174.506,34	151.643,76
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	30,00
	1.235.191,68	**1.064.553,89**

Die Umsatzerlöse in Höhe von Tsd.€ 3.532,1 setzen sich im Wesentlichen aus Erstattungen bei den Beschäftigungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse der Arbeitsagentur, Elternbeiträgen FGTS sowie Elternbeiträgen für den Mittagstisch zusammen.

Der Personalaufwand verminderte sich im Berichtsjahr um Tsd.€ 25,1 auf Tsd.€ 2.732,6. Der prozentuale Anteil der Personalkosten verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr von 83 % auf 77,4 %.

Der Materialaufwand beinhaltet Aufwendungen für den Mittagstisch an den Schulen in Höhe von Tsd.€ 327,2 sowie betreuungskosten für die FGTS in Höhe von Tsd.€ 32,9.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe Tsd. € 268,5 setzen sich aus Raumkosten, Versicherungen/Beiträge und Abgaben, Reparaturen und Instandhaltungen, Fahrzeugkosten, Fahrtkostenersatz, Werbe- und Reisekosten sowie sonstigen betrieblichen Kosten zusammen. Die Aufwendungen für die Ein-Euro-Jobs, Fahrtkostenerstattungen für Seminarteilnehmer bilden insbesondere die Werbe- und Reisekosten der Gesellschaft in Höhe von rd. Tsd.€ 97,6.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um Tsd.€ 166,8 auf Tsd.€ 1.010,3 gestiegen. Die Änderung entspricht dem Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2022. Somit beträgt die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft 81,8 % (Vorjahr: 79,2 %) des Gesamtkapitals.

Entwicklung des Unternehmens und Ausblick

lm Jahre 2023 sind folgende Maßnahmen fortgeführt worden:

• Betreuung von Kindern an Grund- und weiterführenden Schulen innerhalb der Freiwilligen Ganztagsschule

• Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen im Auftrag des Jobcenters Saarbrücken

• Schaffung von Arbeitsplätzen nach § 16e, § 16f, § 16i SGB II

• Organisation des Mehrgenerationstreffs im Auftrag der Gemeinde Riegelsberg

Die Entwicklung des Unternehmens ist vorrangig abhängig von den gewährten Zuschüssen der öffentlichen Hand. Die ABG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die ABG gGmbH ist seit dem 08.09.2006 durch den TOV Saarland e.V. nach DIN EN ISO 9001:2000 zertifiziert. Am 30.10.2015 erhielt die Gesellschaft das Zertifikat nach DIN EN ISO 9001:2008. Am 08.09.2018 wurde das Zertifikat nach DIN ISO 9001:2015 erteilt. Gleichzeitig erhielt das Unternehmen ein Zertifikat als zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung. Diese Zertifizierungen sind die Voraussetzung für die Zusammenarbeit sowohl mit der Agentur für Arbeit als auch dem Jobcenter Saarbrücken im Bereich der Förderung beruflicher Weiterbildung und im Bereich der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen. Das Zertifikat wurde am 07.07.2022 bestätigt.

lm Bereich der Freiwilligen Ganztagsschule ist die positive finanzielle Lage im Berichtszeitraum weiterhin stabil. lm Berichtsjahr ist wie in den Vorjahren in diesem Bereich eine kostendeckende Situation eingetreten. Dies wurde vor allem durch eine hohe Anzahl an zu betreuenden Kindern erreicht. Die personelle Besetzung ist weiterhin die größte Herausforderung.

Der Betreuungszeitraum ist in 3 Module mit zwei verschiedenen Betreuungszeiträumen eingeteilt. Modul 1 (Mittagessen/ungebundene Freizeit) und Modul 2 (Hausaufgaben) wird vom Bildungsministerium mit einer Pauschale von 19.300 Euro in den Grundschulen gefördert. Das 3. Modul beinhaltet eine aktive Freizeitgestaltung. Das lange Betreuungsangebot wird von Seiten des Bildungsministeriums mit einer Pauschale von 28.800 Euro in den Grundschulen gefördert. Beide Betreuungsangebote sind für die Eltern kostenpflichtig.

lm Bereich der weiterführenden Schulen (Friedrich-Schiller-Schule Heusweiler, Leonardo da Vinci Schule Riegelsberg) beträgt die Höhe der Förderung 14.100 Euro bzw. 25.300 Euro.

Die Gemeinde Quierschied hat die Freiwilligen Ganztagsschulen der drei Grundschulen der ABG gGmbH ab dem Schuljahr 2012/2013 in Trägerschaft übergeben. Damit wurde erstmals der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft über die Grenzen der Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg erweitert.

Durch die Übernahme der Nachmittagsbetreuungen an den Grundschulen in Fischbach, Göttelborn und Quierschied entstehen den beiden Gesellschaftern Gemeinde Heusweiler und Gemeinde Riegelsberg keine Nachteile.

Seit dem 01.08.2018 ist die ABG gGmbH im Auftrag der Stadt Püttlingen Träger der Freiwilligen Ganztagsschule an den drei Püttlinger Grundschulen. Die ABG gGmbH hat im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 1.031 (Vorjahr: 1.106) Schülerinnen und Schüler betreut. Die Gruppenanzahl ist mit derzeit 61 Gruppen im laufenden Schuljahr in den letzten 3 Jahren relativ stabil geblieben.

Es ist jedoch mittelfristig von einem Anstieg der Schülerzahlen auszugehen, da in den Gemeinden Neubaugebiete geplant sind und damit voraussichtlich auch junge Familien in die Kommunen kommen werden.

Gleichzeitig stehen alle Schulträger (Kommunen und Regionalverband) stärker in der Verantwortung, für mehr Räumlichkeiten zu sorgen. Vorrangig betroffen sind die Standorte Holz, Heusweiler und Hilschbach. An diesen Standorten sind die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen äußerst schlecht. Gerade dort ist auch die Anzahl der zu betreuenden Kinder

sehr hoch. Der Bedarf wird auch dort weiter steigen. Baumaßnahmen für alle drei Standorte sind von den Gemeinden Heusweiler und Riegelsberg geplant und teilweise schon begonnen.

Der Geschäftsbereich der FGTS wird sich auch in den kommenden Jahren auf dem derzeitigen hohen Niveau positiv entwickeln. Die finanzielle Ausstattung ist von Seiten der Landesregierung verbessert worden.

Die personelle Besetzung ist noch ausreichend, gestaltet sich jedoch immer schwieriger. Der Fachkräftemangel ist auf längere Sicht nicht bzw. nur schwer auszugleichen. Der demografischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren weiterhin Rechnung zu tragen.

Aufgrund der jahrelangen unzureichenden Besetzung der Arbeitsgelegenheiten im Hauswirtschaftsbereich sind nunmehr an allen Schulen Mitarbeiterinnen in diesem Bereich angestellt.

Im Schuljahr 2022/23 werden ca. 1.143 Kinder in den Einrichtungen der FGTS betreut. Die Geschäftsführung geht für das kommende SJ 2023/24 von einem Anstieg der Schülerzahlen auf ca. 1352 aus. Nachdem im laufenden Schuljahr die bisher höchste Schülerzahl erreicht wurde, wird für die Folgejahre weiter mit steigenden Schülerzahlen gerechnet. Diese steigende Zahl von zu betreuenden Kindern stellt die Gesellschaft und die Schulträger aufgrund der momentan beschränkten Räumlichkeiten vor große Herausforderungen. Für alle drei Standorte sind Baumaßnahmen geplant. bzw. in Teilen auch schon begonnen. Die Geschäftsführung geht in diesem Bereich in den kommenden Jahren von einer weiter positiven Entwicklung aus, erwartet allerdings auch, dass der Fachkräftemangel auf längere Sicht nicht bzw. Nur sehr schwer auszugleichen sein wird.

lnsgesamt ist festzuhalten, dass die Umsätze im Geschäftsfeld der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung abhängig sind von der Beauftragung durch die Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter Saarbrücken. Sowohl über den Umfang der Maßnahmen als auch über die zukünftigen Konditionen sind seitens der Auftraggeber keine Sicherheiten zu erhalten.

Die Gesellschaft rechnet für das Jahr 2023 mit geringeren Umsätzen im Geschäftsfeld der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung, da die Besetzungsquote bei den Arbeitsgelegenheiten zwar relativ stabil bleibt, aber nur noch 29 Plätze gefördert werden. Die vom Jobcenter Saarbrücken geförderten Projekte sind auf dem zukünftigen geringen Niveau planbar.

Im Bereich Arbeitsgelegenheiten hat sich die Auslastung der Teilnehmerplätze etwas stabilisiert. Für das Case Management wurden die Mittel des saarländischen Arbeitsministeriums auf 20 Teilnehmer reduziert. Durch den Regionalverband werden zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Gebrauchtwarenbörse „Guddes" läuft im Rahmen von 11 Arbeitsgelegenheiten bis vorerst 30.06.2024 weitere. Zusätzlich sind 15 Arbeitsplätze im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i, § 16e SGB II entstanden.

Damit können langfristige Beschäftigungszeiten garantiert werden. Diese werden nicht zu 100% von Seiten des Jobcenters gefördert. Die ABG gGmbH ist jedoch derzeit in der Lage, diese Stellen zu finanzieren. lm Bereich des Mehrgenerationentreffs in Walpershofen muss eine neue Finanzierung ab 2024 angedacht werden. Der Fortbestand der Gesellschaft ist nicht gefährdet. Eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinden ist für die Folgejahre nicht notwendig.

Die Gesellschaft plant Veränderungen in ihrer Struktur und hat in 2023 bereits Investitionen in der Verwaltung sowohl in der sächlichen als auch in der personellen Ausstattung getätigt.

Der Jahresüberschuss 2023 wird voraussichtlich höher als im Wirtschaftsplan geplant (Tsd.€ 7,1) ausfallen.

Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jeder Einwohnerin und jedem Einwohner gestattet (§ 115 Abs. 2 Satz 4 KSVG). Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde hingewiesen.

Der Bericht wird nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat Riegelsberg der Kommunalaufsicht vorgelegt (§ 115 Abs. 3 KSVG).

Riegelsberg, den 04.März 2024

Gemeinde Riegelsberg

Der Bürgermeister Klaus Häusle

2024/061

Beschlussvorlage
öffentlich

Änderung der "Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Gemeinde Riegelsberg"

Fachbereich:	*Datum*
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	26.02.2024
Auskunft erteilt:	
Martin Wendel	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss (Vorberatung)	11.03.2024	N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	18.03.2024	Ö

Sachverhalt
Mit beigefügtem Schreiben vom 23.02.2024 beantragt die SPD-Fraktion die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des FPWW-Ausschusses.

Eine Neufassung der Richtlinien ist zur Kenntnis beigefügt.

Bisherige Beschlüsse
Gemeinderat 20.06.2011

Beschlussvorschlag
Die beigefügte Neufassung der Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Gemeinde Riegelsberg wird beschlossen.

Anlage/n

1 Antrag SPD-Fraktion - Änderung der Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln 2024 (öffentlich)
2 Entwurf Neufassung Richtlinien Entsorgung Windeln (öffentlich)

Frank Schmidt ■ Wasserwerkstr. 5 ■ 66292 Riegelsberg

Gemeinde Riegelsberg
Bürgermeister Klaus Häusle
Rathaus

66292 Riegelsberg

Gemeinde Riegelsberg
- Eingang -
26. Feb. 2024
Fachbereich
1 | 2 | 3 | 4 | 5

SPD Riegelsberg

Riegelsberg, den 23.02.2024

Antrag zum nächsten Ausschuss FPWW am 11.3.24

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Häusle,

unsere Fraktion bittet darum, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des FPWW-Ausschusses am 11.3.24 zu nehmen:

Änderung der „Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Gemeinde Riegelsberg“

Dies begründen wir wie folgt:

In der Gemeinderatssitzung am 19.2.24 wurde auf unseren Antrag hin beschlossen, die Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Gemeinde Riegelsberg von derzeit 35 € pro Kalenderjahr auf 50 € pro Kalenderjahr zu erhöhen. Hierfür werden zusätzliche 5.000 € im Haushalt bereitgestellt. Damit diese Zuwendung auch tatsächlich gewährt werden kann, ist eine Änderung der bestehenden Richtlinien erforderlich. Weiterer Sachvortrag erfolgt ggfs. in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der FPWW-Ausschuss beschließt, die Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Gemeinde Riegelsberg entsprechend des vorgelegten Entwurfs zu ändern.

SPD Riegelsberg
Frank Schmidt
Wasserwerkstr. 5
66292 Riegelsberg
schmidt.jur@web.de

www.spd-rgb.de

Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Vielen Dank

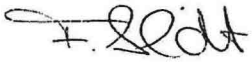

Frank Schmidt
Fraktionsvorsitzender

SPD Riegelsberg
Frank Schmidt
Wasserwerkstr. 5
66292 Riegelsberg
schmidt.jur@web.de

www.spd-rgb.de

Richtlinien zur Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln in der Gemeinde Riegelsberg

1. Ziel der Förderung
Um finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Windelentsorgung zu mindern, gewährt die Gemeinde Riegelsberg nach Maßgabe nachstehender Regelungen einen entsprechenden Zuschuss. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Riegelsberg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsempfänger
Die Personen, für die der Zuschuss beantragt wird, müssen in Riegelsberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sein. Für Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen und Altenheime wird die Förderung nicht gewährt. Personen, die in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen wohnen, sind ebenfalls von der Zuwendung ausgeschlossen.

a) Babywindeln
Kleinkinder für die die Zuwendung beantragt wird, dürfen im Antragsjahr höchstens das dritte Lebensjahr vollendet haben. Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigten.

b) Inkontinenzwindeln
Behinderte Menschen ab dem 4. Lebensjahr bzw. bedürftige Erwachsene, die an Inkontinenz leiden, müssen bei der Beantragung der Zuwendung durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aufgrund ihrer Krankheit auf das Tragen von Windeln angewiesen sind. Die Einreichung eines „Dauerattests“ ist möglich.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung zur Entsorgung von Windeln beträgt pro Kalenderjahr 50 EUR. Für Kleinkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt der maximale Förderbetrag 150 EUR pro Kind in drei Jahren.

4. Antrags- und Auszahlungsverfahren
Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist ein von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestelltes Formblatt zu verwenden. Der Antrag auf Zuwendung für die Entsorgung von Babywindeln ist einmalig zu stellen und gilt für die gesamte Zeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Zuwendung für die Entsorgung von Inkontinenzwindeln ist für jedes Jahr neu zu beantragen. Die Anträge für das jeweilige Kalenderjahr sind bis spätestens 30. November (Ausschlussfrist) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Zuwendung wird nach Prüfung der Anträge im Dezember des jeweiligen Antragsjahres auf das im Formblatt angegebene Konto überwiesen.

5. Inkrafttreten
Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Riegelsberg, den …

Der Bürgermeister

Klaus Häusle

2024/062

Beschlussvorlage
öffentlich

Antrag der SPD Riegelsberg Beitritt der Gemeinde Riegelsberg zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"

Fachbereich:	*Datum*
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	27.02.2024
Auskunft erteilt:	
Heike Schmidt-Steimer	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	18.03.2024	Ö

Sachverhalt
Mit Datum vom 23.02.2024 wurde durch die SPD Fraktion gebeten in der Sitzung des Gemeinderates Riegelsberg am 18.03.2024 über den Beitritt der Gemeinde Riegelsberg zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ zu beraten. Die hierfür notwendigen Unterlagen:

Beitragsordnung
Beitrittserklärung
Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“
Satzung für biologische Vielfalt e.V.

sind als Anlage beigefügt.

Im Einzugsgebiet der Gemeinde Riegelsberg sind die Städte Zweibrücken, St. Ingbert und Pirmasens in diesem Bündnis vertreten.

Bisherige Beschlüsse
-/-

Beschlussvorschlag
Wird in der Sitzung formuliert.

Anlage/n

1 1 SPD Antrag Beitritt zum Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt (öffentlich)
2 2 SPD Antrag Beitragsordnung Kommunen für biologische Vielfalt e.V. (öffentlich)
3 3 SPD Antrag Beitrittserklärung Kommunen für biologische Vielfalt e.V. (öffentlich)
4 4 SPD Antrag Deklaration Biologische Vielfalt in Kommunen (öffentlich)
5 5 SPD Antrag Satzung Kommune für biologische Vielfalt e.V. (öffentlich)
6 6 SPD Antrag Übersendung von Informationen an die Lenkungsgruppe Erstellung Naturschutzkonzept (nichtöffentlich)

Frank Schmidt ■ Wasserwerkstr. 5 ■ 66292 Riegelsberg

Gemeinde Riegelsberg
Bürgermeister Klaus Häusle
Rathaus

66292 Riegelsberg

Riegelsberg, den 23.02.2024

Antrag zur nächsten Gemeinderatssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Häusle,

unsere Fraktion bittet darum, folgenden Punkt auf die Tagesordnung im öffentlichen Teil der nächsten Gemeinderatssitzung am 18.3.24 zu nehmen:

Beitritt der Gemeinde Riegelsberg zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"

Dies begründen wir wie folgt:

In der Gemeinderatssitzung am 19.2.24 wurde auf unseren Antrag hin ein Betrag in Höhe von 185 € pro Jahr eingestellt, damit die Gemeinde Riegelsberg dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt" beitreten kann. Der jährlich anfallende Betrag von 185 € ist als Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Damit dieser Beitritt zeitnah erfolgen kann, bitten wir die Verwaltung, nun alle erforderlichen Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Um dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt" beitreten zu können, müssen folgende Schritte erfolgen:

1. Unterzeichnung der Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen
2. Beitrittsbeschluss
3. Beitrittserklärung

SPD Riegelsberg
Frank Schmidt
Wasserwerkstr. 5
66292 Riegelsberg
schmidt.jur@web.de

www.spd-rgb.de

Die Unterlagen (Deklaration, Beitrittserklärung, Beitragsordnung und Satzung) sind diesem Antrag als Anlage beigefügt. Abrufbar sind sie unter dem folgenden Link abrufbar: https://kommbio.de/mitgliedschaft/

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ zu unterzeichnen und dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. beizutreten.

Vielen Dank

Frank Schmidt
Fraktionsvorsitzender

SPD Riegelsberg
Frank Schmidt
Wasserwerkstr. 5
66292 Riegelsberg
schmidt.jur@web.de

www.spd-rgb.de

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird anhand folgender Beitragsklassen bestimmt:

Beitragsklasse	Beitragshöhe ab dem 01.01.2024
bis 50.000	185 €
über 50.000	370 €
über 100.000	740 €
über 200.000	1.480 €
über 300.000	2220 €
über 400.000	2.960 €
über 500.000	3.700 €
über 1.000.000	6.170 €

(2) Für die Eingruppierung der Mitglieder im ersten Jahr ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Beitritts entscheidend. Für eine Umgruppierung aufgrund einer veränderten Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl zum 01. Januar des Beitragsjahres entscheidend, diese erfolgt durch die Geschäftsstelle oder auf Antrag der betreffenden Kommune.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für assozierte Mitglieder beträgt 200 Euro.

(4) Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. ist der volle Mitgliedsbeitrag, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

(5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird beginnend mit dem Jahr 2023 alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr angepasst. Der Vorstand bringt dazu einen Vorschlag ein.

§ 3 Beitragsbefreiung

Kommunen, in welchen zum Zeitpunkt der Beitragserhebung die Regelungen der jeweiligen Kommunalverfassung zur vorläufigen Haushaltführung wirksam sind, werden nach Vorlage entsprechender Belege von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung endet mit der Genehmigung einer Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und ist in diesem Falle mit einer Nachzahlung für das laufende Haushaltsjahr verbunden.

§ 4 Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31.03. bzw. mit der Annahme des Beitrittsantrags fällig.

(2) Die Einziehung des Beitrages erfolgt per Rechnung.

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 1. Februar 2012 in Frankfurt am Main beschlossen und zuletzt am 27. April 2023 geändert.

Beitrittserklärung

Hiermit tritt ☐ die Gemeinde ☐ die Stadt ☐ der Landkreis

dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt" bei. Eine Kopie der unterzeichneten Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen" sowie ein verbindlicher Beschluss liegen in Kopie der Beitrittserklärung bei.

Der Beitritt erfolgt ab dem Monat, in dem diese unterzeichnete Beitrittserklärung mit allen Anlagen in der Geschäftsstelle des Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt" eingeht.

Bitte richten Sie alle weiteren Anfragen, Informationen oder sonstige Anschreiben an die für das Bündnis zuständige Ansprechperson:

Gemeinde/Landkreis/Stadt

zugehöriger Landkreis und Bundesland

Einwohnerzahl / Stand

Name, Vorname

Dienststelle

Anschrift (Straße/Postfach)

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon Fax

Ort, Datum Unterschrift

Senden Sie die Beitrittserklärung mit Anhängen an:

Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt" e.V.
Robert Spreter I Fritz-Reichle-Ring 2 I 78315 Radolfzell
Tel.: +49 7732 999536-4 I Fax: +49 7732 999536-9 I E-Mail: spreter@kommbio.de

Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Die biologische Vielfalt ist bedroht

Die biologische Vielfalt, d.h. die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, bildet die existenzielle Grundlage für menschliches Leben und für die Möglichkeiten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entfaltung.

Die biologische Vielfalt ist bedroht. Weltweit werden fast zwei Drittel aller Ökosysteme und zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als gefährdet eingestuft. Dazu kommt ein großer Verlust an genetischer Vielfalt mit unabsehbaren Auswirkungen auf künftige Generationen (z.B. Ernährung und Gesundheit). Auch in Deutschland sind über 70 Prozent der Lebensräume bedroht.

Die internationalen und nationalen Bemühungen, den weltweiten Verlust der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu verlangsamen bzw. zu stoppen, waren bisher nicht ausreichend. Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen aller Akteure auf allen Ebenen für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Städten und Gemeinden kommt dabei eine wichtige Bedeutung als Akteure zu, da sie die politische Ebene repräsentieren, die den Menschen am nächsten steht. Sie spielen angesichts ihrer umfassenden Aufgaben in Planung, Verwaltung und Politik und der damit verbundenen Entscheidung über den Umgang mit Natur und Landschaft vor Ort eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt und haben die Möglichkeit, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Darüber hinaus führen Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu konkreten Ergebnissen, die anderen Akteuren als Vorbild dienen und wichtige Impulse an höhere politische Ebenen senden können.

Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Kommunen für biologische Vielfalt

Der Einsatz für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist für Städte und Gemeinden eine aktuelle Herausforderung und hat für die unterzeichnenden Kommunen eine hohe Bedeutung bei Entscheidungsprozessen.

Anlässlich des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt nehmen die unterzeichnenden Kommunen diese Herausforderung an und sehen die Notwendigkeit, die biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken. Aspekte der biologischen Vielfalt werden als eine Grundlage nachhaltiger Stadt- und Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die Anforderungen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt vor Ort stellt, werden bewusst in die Entscheidungen auf kommunaler Ebene einbezogen.

Die Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf kommunaler Ebene können die Städte und Gemeinden gerade angesichts ihrer finanziellen Situation nur mit Unterstützung der Bundes- und Landesebene erreichen und setzen deshalb auf ein kooperatives Vorgehen. Die unterzeichnenden Kommunen wirken darauf hin, dass finanzielle Rahmenbedingungen und fachliche Grundlagen (z.B. Indikatorensets) geschaffen werden, um biologische Vielfalt gezielt erhalten zu können.

Die Kommunen setzen sich dafür ein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen im Sinne der Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in folgenden Bereichen zu ergreifen und erwarten ein entsprechendes Handeln von Bund und Ländern:

Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

I. Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich

- Entwicklung intelligenter städtebaulicher Konzepte, die kompakte Bauweisen, d.h. eine angemessene Siedlungsdichte und eine wohnumfeldnahe Durchgrünung, integrieren,
- Festlegungen zur Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums; Boden- und Freiraumschutz durch kommunales und interkommunales Flächenmanagement. Reaktivierung von Brachflächen unter Berücksichtigung ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zur Begrenzung des Siedlungswachstums auf „der grünen Wiese“,
- Erhalt von naturnahen Flächen im Siedlungsbereich und Nutzung bestehender Potenziale zur Schaffung von naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen innerhalb des Siedlungsraumes auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel,
- Naturnahe Pflege öffentlicher Grünflächen u.a. mit weitgehendem Verzicht auf Pestizide und Düngung und Reduktion der Schnittfrequenz (Ökologisches Grünflächenmanagement),
- Ausschließliche Verwendung von heimischen und gebietsspezifischen Arten auf naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen im Siedlungsbereich,
- Verbindung von Hochwasserschutz, Naturschutz und Erholungsfunktion, z.B. durch Maßnahmen der Wasserrückhaltung (Retentionsflächenausweisung).

II. Arten- und Biotopschutz

- Mitarbeit beim Ausbau von Biotopverbundsystemen und Schutzgebietsnetzen,
- Konkrete Beiträge zum Artenschutz und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten in einem kommunalen Artenschutzprogramm,
- Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor dem Einfluss gentechnisch veränderter Kulturpflanzen und schädlicher Stoffeinträge,
- Verbesserung bestehender Gewässermorphologie, z.B. durch Renaturierung von Fließgewässern und Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

III. Nachhaltige Nutzung

- Förderung umweltverträglicher Formen der Land- und besonders der kommunalen Forstwirtschaft (naturnahe Waldbewirtschaftung von Kommunalwald),
- Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung nachwachsender Rohstoffe (z.B. Energieholz) auf regionaler Ebene, die in Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes stehen,
- Schutz von Gewässern vor schädlichen stofflichen Einträgen, z.B. durch Einrichtung ausreichender Gewässerrandstreifen,
- Entwicklung intelligenter ÖPNV-Konzepte und damit Vermeidung der Ausweitung von Verkehrsflächen, die die Zerschneidung siedlungsinterner und siedlungsnaher Naturräume zur Folge hat.

IV. Bewusstseinsbildung und Kooperation

- Beiträge zur Bewusstseinsbildung über die Zusammenhänge zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum und einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und Kulturlandschaftspflege auch im ländlichen Raum,
- Förderung naturnaher Tourismuskonzepte,
- Unterstützung von kommunalen Nachhaltigkeitsprozessen bzw. Beteiligung der Bürgerschaft an Maßnahmen zum Natur- und Klimaschutz,
- Verstärkung der Bildungsarbeit und des Informationsangebotes zur biologischen Vielfalt vor Ort, z.B. durch Waldkindergärten, Schulgärten und Naturlehrpfade in städtischen Grünanlagen,
- Verstärkte Ausrichtung der Kommunen auf die interkommunale Zusammenarbeit zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung biologischer Vielfalt in der Region,
- Überregionale und europäische Zusammenarbeit von Partnerregionen, mit der Zielsetzung der Stärkung der biologischen Vielfalt.

Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“

Die unterzeichnenden Städte und Gemeinden beabsichtigen, sich im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ zusammenzuschließen. Gemeinsam werden Wege gesucht, die biologische Vielfalt zu erhalten. In diesem Bündnis können Erfahrungen und Strategien zum Thema biologische Vielfalt ausgetauscht und gemeinsame Wege in der Öffentlichkeitsarbeit gefunden und begangen werden.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ eröffnet den unterzeichnenden Städten und Gemeinden die Chance, durch Erfahrungsaustausch und Kooperation entscheidende Schritte in Richtung der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gehen.

Unterzeichnet durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter der Kommune

_____

Name der Kommune

_____

Funktion der Unterzeichnerin/des Unterzeichners

_____

Ort, Datum, Unterschrift

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung

4. Die Mitglieder/stimmberechtigte Vertretungen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine (sonstigen) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; eine Reisekostenerstattung ist möglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können kommunale Gebietskörperschaften werden, die die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen" unterzeichnet haben. Mitglieder sind alle jene Kommunen, welche die unterzeichnete Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen", eine Beitrittserklärung sowie einen rechtlich verbindlichen Beitrittsbeschluss beim Vorstand eingereicht haben. Entsprechendes gilt analog für die Zulassung weiterer stimmberechtigter Vertretungen des Landes Berlins, aus dem Kreis der 12 nichtrechtsfähigen Berliner Bezirke und für die Zulassung weiterer stimmberechtigter Vertretungen des Landes Hamburg, aus dem Kreis der sieben nichtrechtsfähigen Hamburger Bezirke.
2. Andere juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können assoziierte Mitglieder werden, wenn sie mehrheitlich von Kommunen getragen werden; sie erhalten dadurch Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Assoziierte Mitglieder, die bereits vor 2021 als solche anerkannt wurden, behalten ihren Status als assoziiertes Mitglied bei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein oder die Beendigung der Zulassung stimmberechtigter Vertretungen ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er/Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.).
2. Ein Mitglied oder eine stimmberechtigte Vertretung können, wenn ihr Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung der Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, durch den Vorstand

mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied/der stimmberechtigten Vertretung muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge aller Mitglieder regelt. Nach Zulassung sind stimmberechtigte Vertretungen der Länder Berlin und Hamburg aus den Bezirken im gleichen Umfang zur Beitragszahlung verpflichtet, wie die Berliner Senatsverwaltung und die Hamburger Fach-/Senatsbehörde.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied/jeder stimmberechtigen Vertretung zu zahlen, Ausnahmen sind durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes und der Geschäftsführung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand und die Geschäftsführung beschließen. Der Vorstand und die Geschäftsführung können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder/stimmberechtigen Vertretungen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern und den stimmberechtigten Vertretungen die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern/stimmberechtigten Vertretungen spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- bzw. Vertretungsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied und jede stimmberechtigte Vertretung kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Davon abweichend können in den Ländern Berlin und Hamburg, zusätzlich die Bezirke eine Stimme haben, wenn sie gemäß § 4 als stimmberechtigte Vertretung zugelassen worden sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied im Sinne von § 4 Nr. 1 der Satzung, oder eine stimmberechtigte Vertretung, oder eine beliebige natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person oder ein bevollmächtigtes Mitglied

oder eine stimmberechtigte Vertretung darf das Stimmrecht von nicht mehr als sieben Mitgliedern/stimmberechtigten Vertretungen wahrnehmen. Assoziierte Mitglieder können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

5. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung gewählt. Sind Vorstandswahlen Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden ein/e Versammlungsleiter/in sowie ein/e Schriftführer/in von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand gesetzten Tagesordnung beschließen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder/stimmberechtigten Vertretungen vertreten sind oder sich i. S. d. § 8 Nr. 4 an der Beschlussfassung beteiligen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder/stimmberechtigten Vertretungen dies beantragt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens 13 Personen, nämlich:
   - dem/der Vorsitzenden,
   - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem/der Schatzmeister/in und
   - dem/der Schriftführer/in und
   - bis zu neun weiteren Personen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber vier seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten sind.
5. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstandssitzung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Mitglieder des Vorstandes an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Vorstandssitzung ist möglich, indem den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Vorstandssitzung und teilt diese in der Einladung zur Vorstandssitzung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Vorstandssitzung ein, so teilt er den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der „Restvorstand" selbst eine/n Nachfolger/in. Der/Die vom „Restvorstand" gewählte Nachfolger/in muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden; § 9 Nr. 3 Satz 1 gilt von diesem Zeitpunkt an entsprechend. Im Falle einer Ablehnung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
    - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
    - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- Verabschiedung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- Bestellung eines/r Geschäftsführers/in, dem/der das Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen;
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vorstands;
- Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern;
- Akquisition von Spenden, Sponsorengeldern und Fördermitteln;

§ 10 Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer/in kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.
2. Der/die vom Vorstand als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zu berufene Geschäftsführer/in ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen bedarf der/die Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands. Der/die Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
3. Zu den Pflichten und Verantwortlichkeiten des/r Geschäftsführers/in gehören:
   - Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, dazu zählen auch der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen;
   - Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
   - Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
   - Die Erstellung eines Jahresberichts;
   - Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und ein Vorschlag zur Tagesordnung;
   - Einberufung der Mitgliederversammlung;
   - Prüfung und Genehmigung von Zahlungen durch die Buchhaltung, bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag;
   - Beantragung von Fördergeldern und Mittelbeschaffung.

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können, außer in den durch § 11 Nr. 2 geregelten Ausnahmen, nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Für die entsprechenden Änderungen ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
2. Die in Vorstandssitzungen verfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Über wesentliche Beratungsinhalte der Vorstandsitzungen sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu veröffentlichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Mindestens 40 Prozent der Vereinsmitglieder müssen auf diese Weise an der Beschlussfassung beteiligt

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung

sein. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung oder Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 1. Februar 2012 in Frankfurt am Main beschlossen und zuletzt am 27. April 2023 geändert.

2024/047
Informationsvorlage
öffentlich

Einführung Tempo 30 für die Hixberger Straße

Organisationseinheit:	*Datum*
Fachbereich 2 - Bürgerdienste	08.02.2024
Bearbeitung:	
Jens Bauer	

Beratungsfolge

Datum	*Gremium*	*Zuständigkeit*
18.03.2024	Gemeinderat Riegelsberg	Kenntnisnahme

Sachverhalt
Der Gemeinderat hat am 17.07.2023 die Verwaltung beauftragt, entsprechende Schritte zeitnah einzuleiten um Tempo 30 für die Hixberger Straße einzuführen. Der Antrag wurde am 20.07.2023 gefertigt und dem Regionalverband Saarbrücken -Straßenverkehrsbehörde- Übersendet. Mit Schreiben vom 29.01.2024 hat der Regionalverband Saarbrücken diesen Antrag abgelehnt. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n

1	Schreiben Regionalverband Saarbrücken - öffentlich

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN

Regionalverband Saarbrücken | FD03 | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31

66292 Riegelsberg

Gemeinde Riegelsberg
- Eingang -
30. Jan. 2024
Fachbereich
1 | 2 | 3 | 4 | 5

-> Kopie f. Bgm. elektr.

Der Regionalverbandsdirektor
- Straßenverkehrsbehörde -

Dezernat 2, FD 03
Recht, Ordnung und Bauaufsicht

Kontakt
Konstantin Jungmann

Telefon: +49 681 506-3104
Fax: +49 681 506-3390
E-Mail: konstantin.jungmann@rvsbr.de

Europaallee 11
66113 Saarbrücken,
4. Stock, Zimmer 4.6

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte immer angeben)

29. Januar 2024

Antrag auf Reduzierung der Geschwindigkeit auf der L270 vom 20. Juli 2023

Guten Tag Herr Bürgermeister Häusle,

mit dem Schriftsatz vom 20.Juli.2023 haben Sie die Reduzierung der Geschwindigkeit aufgrund von Lärmschutz auf der L 270 beantragt.

Nach ausführlicher Prüfung des Antrages auf Reduzierung der Geschwindigkeit in der Hixbergerstraße (L270) wurde erneut festgestellt, dass die vorliegenden Emissionswerte nicht erreicht werden. Nach der schalltechnischen Untersuchung der FA. Kohns aus dem Jahr 2018 sind keine übermäßigen Überschreitungen der Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV zu erkennen. Am Tag wird an einem Gebäude der Grenzwert von 70dB(A) überschritten und in der Nacht wird an 5 Gebäuden der Grenzwert von 60 dB(A) überschritten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Schaumlöffel
Verwaltungsoberrat

Bankverbindung:
Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01, Kto. 356
IBAN: DE73 5905 0101 0000 0003 56
BIC: SAKSDE55

Sie erreichen uns:

Mo, Mi u. Fr	8.00 – 12.00 Uhr
Di	7.00 – 12.00 Uhr
Mo, Di u. Mi	13.30 – 15.00 Uhr
Do	13.30 – 17.30 Uhr

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.